



Beschlussvorlage

Nr: BV-85/2024

Aktenzeichen	IKZ Kämmerei
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Pia Kopf

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	22.04.2024
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024

Freigabe von überplanmäßigen Aufwendungen 2022 i.R.d. der Jahresabschlussaufstellung zum 31.12.2022

Beschlussvorschlag

Die im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 zum 31.12.2022 vorhandenen Budgetebenen-Überschreitungen i.H.v. 176.294,27 € (Ergebnishaushalt) und i.H.v. 22.437,62 € (Investitionshaushalt) werden gem. § 100 HGO beschlossen.

Sachverhalt

Der Jahresabschluss 2022 befindet sich bereits im Aufstellungsverfahren (Magistrat). Der Magistrat leitet die Vorlage zur Aufstellung – nur mit den Gesamtrechnungen – der Stadtverordnetenversammlung zu und unterrichtet somit die Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Stadt Oestrich-Winkel zum 31.12.2022, § 112 (5) HGO.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 konnten zusätzliche Bedarfe festgestellt werden, die nachträglich freizugeben sind. Hierzu wird im Folgenden ausgeführt.

Die Budgetierung erfolgte auf Ebene der Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO und wurde auf Ebene der Teilergebnishaushalte (-rechnungen) in Form von Budgetebenen (BGE) abgebildet (auf der Ebene der Produktbereiche).

Für das Haushaltsjahr 2022 galt, dass gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des gleichen Budgets verwendet werden dürfen. Weiterhin erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Trennung zwischen den Ansätzen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes (-rechnung). Die Beurteilung der Budgeteinhaltung richtete sich nach § 20 Abs. 1 und 3 GemHVO, wonach alle zahlungswirksamen Aufwendungen / veranschlagten Auszahlungen in einem Budget gegenseitig deckungsfähig waren, zuzüglich der in Anlehnung an § 19 Abs. 2 GemHVO entstanden Mehrerträge. Ausnahme hiervon sind die Personal- / Versorgungsaufwendungen,

Sonderpostenaufösungen und Abschreibungen. Diese bilden ein eigenes Budget mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit.

Ergebnishaushalt:

Budgetebene	Mehrbedarf (+) / Minderbedarf (-) (Aufwand)	anrechenbarer Mehrertrag (-) / (Ertrag)	Saldo / Freigabe nach § 100 HGO (+)
BGE 01 Innere Verwaltung	62.048,14 €	-79.843,43 €	-17.795,29 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	-238.321,10 €	-206.292,64 €	-444.613,74 €
BGE 03 Schulträgeraufgaben	9.525,94 €	-20.652,79 €	-11.126,85 €
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	-26.178,81 €	-7.400,00€	-33.578,81 €
BGE 05 Soziale Leistungen	88.150,08 €	0 €	88.150,08 €
BGE 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	43.144,63 €	-28.525,87 €	14.618,76 €
BGE 08 Sportförderung	29.258,68 €	-14.090,59 €	15.168,09 €
BGE 09 Räumliche Planung u. Entwickl.	-81.090,16 €	-204.548,30 €	-285.638,46 €
BGE 10 Bauen und Wohnen	38.342,54 €	-233.621,28 €	-195.278,74 €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	0 €	0,00 €
BGE 12 Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	55.344,87 €	3.012,47 €	58.357,34 €
BGE 13 Natur- und Landschaftspflege	-267.817,35 €	-52.068,14 €	-319.885,49 €
BGE 14 Umweltschutz	-57.308,88 €	-7.176,00 €	-64.484,88 €
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	6.899,36 €	-10.714,24 €	-3.814,85. €
BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	583.662,05 €	-815.031,03 €	-231.368,98 €
<i>Personalkosten Gesamthaushalt</i>	<i>441.625,80 €</i>	<i>-</i>	<i>441.625,80 €</i>

Die verbleibenden Mehraufwendungen im BGE 05 Soziale Leistungen resultieren in der Hauptsache aus den erhöhten Verlustausgleichzahlungen den Eigenbetrieb Soziale Dienste.

Die Überschreitung im BGE 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ergibt sich hauptsächlich aus dem Mehrkosten für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die Mehraufwendungen im BGE 09 Sportförderung resultieren hauptsächlich für die Instandhaltung der Sporthalle im Winkel und Hallgarten.

In der BGE 12 Verkehrsflächen und -anlagen Mehrausgaben resultieren aus dem erhöhten Mehraufwendungen im Winterdienst und die Reinigung von Straßen, Wege und Plätze.

Im Bereich Personalkosten im Gesamthaushalt verblieben Mehraufwendungen in Höhe von 441.625,80 €. Grund hierfür ist eine erneute Zuführung zur Pensionsrückstellung in Höhe von 526.151,00 €. Diese Zuführung bedarf gemäß § 100 Abs. 4 HGO keiner weiteren Beschlussfassung, da es sich um zusätzliche Aufwendungen handelt, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt wurden und nicht zur Auszahlung führten. Dieser Betrag darf somit aus der Budgetüberschreitung herausgerechnet werden, womit im Bereich Personalkosten keine Mehraufwendungen mehr verbleiben. Auch im Bereich der zahlungsunwirksamen Mehraufwendungen bei den Sonderposten und Abschreibungen bedarf nach § 100 Abs. 4 HGO ebenfalls keiner weiteren Beschlussfassung.

Insgesamt bedürfen somit **176.294,27 €** der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Die Mehraufwendungen sind durch entsprechende Minderaufwendungen anderer Budgetebenen (BGE) vollständig gedeckt worden.

Finanzhaushalt / Investitionshaushalt:

Budgetebene	Ansatz Auszahlung	Ergebnis Auszahlung	Verbesserung + / Verschlecht. -
BGE 01 Innere Verwaltung	193.234,64 €	84.445,41 €	108.789,23 €
BGE 02 Sicherheit und Ordnung	542.211,20 €	292.484,13 €	249.631,07 €
BGE 03 Schulträgeraufgaben	1.600,00 €	2.666,90 €	-1.066,90 €
BGE 04 Kultur und Wissenschaft	31.800,00 €	153,29 €	31.646,71 €
BGE 05 Soziale Leistungen	0 €	0 €	0,00 €
BGE 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	1.034.692,63 €	284.110,88 €	750.581,75 €
BGE 08 Sportförderung	66.668,00 €	5.805,95 €	60.862,05 €
BGE 09 Räumliche Planung u. Entwickl.	2.543.700,00 €	177.000,00 €	2.366.700,00 €
BGE 10 Bauen und Wohnen	513.529,71 €	285.695,49 €	227.834,22 €
BGE 11 Ver- und Entsorgung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BGE 12 Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV	3.233.229,78 €	717.008,30 €	2.516.221,48 €
BGE 13 Natur- und Landschaftspflege	91.000,00 €	15.530,09 €	75.469,91 €
BGE 14 Umweltschutz	0,00 €	0,00 €	0,00 €
BGE 15 Wirtschaft und Tourismus	89.000,00 €	0,00 €	89.000,00 €
BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	893.579,04 €	914.949,76 €	-21.370,72 €
Summe ohne BGE 16	8.360.665,96 €	1.864.900,00 €	

In der BGE 03 Schulträgeraufgaben wurden bereits in 2021 investive Ausgaben für das Sofortausstattungsprogramm Digitalpakt Schule getätigt. Die hierfür benötigten Gelder wurden bereits im Jahr 2020 komplett zu Verfügung gestellt und somit waren die Ausgaben gedeckt. Die Ausstattung in der Schule musste wegen der Pandemie direkt durchgeführt werden. In 2022 wurden hierzu die Lizenzen für die weitere Benutzung erworben.

In der BGE 16 Allgemeine Finanzwirtschaft entstandenen Mehraufwendungen in Höhe von 21.370,72 € resultieren in der Hauptsache durch die Aufnahme eines neuen Darlehens auf dem Kreditmarkt und die damit verbunden Tilgungsleistungen.

Somit bedürfen **22.437,62 €** der nachträglichen Freigabe durch die Stadtverordnetenversammlung, § 100 HGO. Es handelte sich hierbei um erhöhte Ausgaben der Tilgungsleistungen aus dem Kreditgeschäft durch Neuaufnahme und die Lizenzen für das Sofortausstattung des Förderprogramms Digitalpakt Schule. Die Mehrausgaben sind durch entsprechende Minderausgaben anderer Budgetebenen (BGE) vollständig gedeckt worden.

Oestrich – Winkel, 10.04.2024

Dezernatsleiter